



GEMEINDEAMT LORÜNS

Niederschrift

über die am 08. Juni 2011 um 19.00 Uhr im
Feuerwehr-Gerätehaus abgehaltene
14. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Lorüns.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Ladner Lothar

Gemeindevertreter: Vizebürgermeister Ing. Batlogg Andreas
GR Batlogg Reinhard
Mag. Kurzemann Gerd
Stocker Ulrike
Mag. Schnetzer Esther
Batlogg Manfred
Sauerwein Christian
Dipl. Wirt.-Ing. Batlogg Dominik

Weitere Sitzungsteilnehmer: DI Dietmar Lenz, Umweltverband
DI Michael Braun, Energieinstitut
DI Karl Torghele, Fa. Spektrum
DI Michael Achammer, Architekt

Schriftführer: Batlogg Stephan

Der Vorsitzende Bgm. Ladner Lothar eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeindevertretungs-Sitzung, begrüßt die GemeindevertreterInnen sowie die geladenen Gäste und stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist und die Beschlussfähigkeit vorliegt.

Sein besonderer Gruss gilt Architekt DI Achammer Michael, DI Dietmar Lenz vom Umweltverband, DI Michael Braun vom Energieinstitut und DI Torghele Karl, Fa. Spektrum, die die Präsentation des Ökologischen Programms vornehmen werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag um Erweiterung der Tagesordnung um den folgenden Punkt:

- Sanierung der Forststraße auf den Lorünser Berg.

Dieser Antrag wird von den anwesenden Gemeindevertretern einstimmig genehmigt und der Punkt unter Tagesordnungspunkt 7 behandelt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte - „Berichte des Bürgermeisters“, „Genehmigung der letzten Niederschrift vom 10.05.2011“ sowie der Punkt „Allfälliges“ rücken somit um einen TOP zurück.

Tagesordnung:

- Punkt 1) Präsentation ökologisches Programm – Neubau Gemeindezentrum
- Punkt 2) Beratung und Beschlussfassung Passivhauszertifizierung
- Punkt 3) Beschlussfassung des ökologischen Programms für das geplante Gemeindezentrum mit den Kriterien des Kommunalgebäudeausweises
- Punkt 4) Verpachtung der Alpe Rongg
- Punkt 5) Beitritt als ausserordentliches Mitglied zum Verein „Regio Im Walgau“
- Punkt 6) Auftragsvergabe Geologie-/Hydrologie-Auswirkung des Hochwasserschutzes an der Ill von km 30,2 bis 31,3
- Punkt 7) Sanierung der Forststraße auf den Lorünser Berg
- Punkt 8) Berichte des Bürgermeisters
- Punkt 9) Genehmigung der letzten Niederschrift vom 10.05.2011
- Punkt 10) Allfälliges

ad 1) Präsentation ökologisches Programm – Neubau Gemeindezentrum

In der Sitzung vom 15.03.2010 wurde beschlossen, dass das geplante Gemeindehaus nachhaltig gebaut wird und seitens des Umweltverbandes das Ökologische Programm zusammen mit Architekt und den Fachplanern erstellt wird. Derzeit sind Landesweit bereits 43 Projekte nach dem ökologischen Programm des UV erstellt worden – im Montafon ist die Gemeinde Lorüns das erste öffentliche Projekt das im Rahmen des Ökologisch-Energetischen Programmes errichtet wird.

In diesem Servicepaket, das vom Umweltverband angeboten wurde, geht es speziell um die entsprechende Grundlagenerstellung für die Fachplaner sowie die Ausführung für die Baufirmen. Die Kriterien des KGA orientieren sich an der ökologischen Projektoptimierung, schonender Flächenverbrauch, Ressourcenverbrauch zu minimieren, energetisch sparsamer und rationeller Umgang sowie der Einsatz von umweltfreundlichen und gesundheitlich unbedenklichen Baustoffen.

Seitens DI Lenz wird das ökologische Programm vorgestellt, das als Beilage dieser Niederschrift angeschlossen wird.

Weiters werden Aspekte zur Konstruktion und Materialisierung durch DI Torghele (Bauphysik/ökologie) vorgestellt.

Mehrkosten für ökologische Materialisierung (speziell die PVC-Freie E-Leitung bzw. Stahlbeton mit Hochofenschlacke) können im Bereich von ca. 1,5 – 2 % zu liegen kommen. Dies wird sich allerdings im Vergleich zu den Betriebskosten amortisieren.

DI Braun Michael vom Energieinstitut erläutert die Energieeffizienz resp. den Energiebedarf für die Nutzung.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Vorarbeit bzw. Mitarbeit des Umweltverbandes bzw. Energieinstitutes und DI Torghele und für die gute Zusammenarbeit bei Architekt Achammer.

Auf Grund der neuen Schwellwertverordnung (die mit 2012 in Kraft tritt) kann im heurigen Jahr noch die Regionalität der Handwerker vorteilhaft genutzt werden (nicht öffentliche Ausschreibung/mind. 5 Anbieter/Direktvergabe bis € 100.000,00). Es sollte daher auf jeden Fall

angestrebt werden, die einzelnen Gewerke noch im Herbst auszuschreiben bzw. vergeben zu können.

ad 2) Beratung und Beschlussfassung Passivhauszertifizierung

Seitens des Energieinstitutes liegt ein Angebot für die Passivhauszertifizierung vor, die im ökologischen Programm mit 45 Punkten (entspricht ca. 1/2 % Förderung) bewertet wird. Die Passivhauszertifizierung ist eine detaillierte Überprüfung der Energiebedarfsberechnungen (PHPP) die folgendes vorsieht bzw. sind dafür folgende Kosten zu rechnen:

Vorprüfung und Endfassung:

1. Prüfung nach Passivhauskriterien für das Gemeindehaus Lorüns	€ 2.520,00
2. Zertifizierungs- und Lizenzgebühr an das Passivhausinstitut Darmstadt für Nichtwohngebäude (< 300 m ²)	€ 313,00
3. Mehraufwand für die Zertifizierung	€ 140,00
Summe mehrwertsteuerfrei	€ 2.973,00

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Passivhauszertifizierung beim Energieinstitut Vorarlberg zum Preis von € 2.973,00 in Auftrag zu geben und dies begleitend zum ökologischen Programm auszuführen.

ad 3) Beschlussfassung des ökologischen Programms für das geplante Gemeindezentrum mit den Kriterien des Kommunalgebäudeausweises

Gemäß dem unter TOP 1 vorgestellten Ökologischen Programm ist es realistisch, die Punkteanzahl von über 860 Pkt. (mit Ausführung von PVC-Leitungen, PV-Anlage etc.) zu erreichen. Dies sollte als Richtschnur angenommen werden und angestrebt werden.

Ebenfalls gibt es eine neue Bundesförderung für effizientes Bauen (nur für Neubauten) dh dass das Projekt der Gemeinde Lorüns ebenfalls unter diese Förderung fallen wird.

Voraussetzung dafür sind jedoch die OIB-Richtlinien die einzuhalten sind sowie Installation einer Gebäudeimmobiliengesellschaft.

Die Gemeinvertretung ist einstimmig der Meinung, dass diese Möglichkeit genutzt werden sollte und beschließt somit das heute präsentierte Ökologische Programm (Beilage z. Niederschrift) einstimmig umzusetzen.

ad 4) Verpachtung der Alpe Rongg

Der bestehende Pachtvertrag für die Alpe Rongg mit Tschofen Edwin ist am 31. März 2011 ausgelaufen. Es wurde mit dem Alppächter bereits ein Vorgespräch geführt und Herr Tschofen würde die Alpe gerne wieder zum bisherigen Preis von € 500,00 weiterpachten.

Herr Tschofen ersucht den Alppachtvertrag diesmal allerdings nur auf 4 Jahre abschließen zu können, da er ebenfalls die Alpe Gargellen gepachtet hat und diese bereits im Vorjahr auf 5 Jahre abgeschlossen wurde. Somit würden sinnvollerweise beide Pachtverträge gleichzeitig auslaufen.

Der Pachtvertrag wird grundsätzlich wie der bisherige abgefasst (Pacht incl. 20 h Frondienst). Weiters wurde bei einer gemeinsamen Besprechung von Alppächter, Jagdpächter sowie Alpmeister am 07.06.2011 über die Bestossung der Alpe und die jagdlichen Abwicklung vereinbart, dass ein gemeinsamer Konsens gefunden werden sollte, damit das gute Verhältnis aller Beteiligten (Gemeinde, Alpe und Jagd) weiterhin erhalten bleibt.

Ebenfalls wurde in dieser Besprechung die Erweiterung der Weganlage von der Alpe zum Rinderstall besprochen. Dies ist allerdings nicht so einfach ausführbar, da es sich in diesem Bereich um einen sehr sensiblen Landschaftsteil (mooriges Gebiet, Einzugsbereich der Wasserfassung etc.) handelt und daher davon Abstand genommen werden sollte.

Weiters wurde über den bevorstehenden Wechsel des Alpmeisters informiert. Der bisherige Alpmeister-Stellvertreter Batlogg Klaus-Peter wird dieses Amt übernehmen, nachdem Alpmeister Batlogg Josef aus gesundheitlichen Gründen dieses Amt abgeben wird.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Alpe Rongg in Gargellen für die nächsten 4 Jahre an den bisherigen Alppächter Tschofen Edwin zum Preis von € 500,00 (incl. MWSt.) bzw. zu den bisherigen Konditionen zu verpachten.

ad 5) Beitritt als ausserordentliches Mitglied zum Verein „Regio Im Walgau“

Die „Regionalentwicklung im Walgau“ ist ein mit Anfang 2009 begonnenes Projekt, ähnlich dem Projekt „Vision Rheintal“, befristet auf drei Jahre, also bis Ende 2011.

Damit die dort gewonnenen „Erkenntnisse“ weiter verfolgt werden können und um bisherige Organisationen, wie etwa die bisherige Regionalplanungsgemeinschaft Walgau aufzulassen und zu konzentrieren, soll als „Fortführung“ der Verein Regio „Im Walgau“ gegründet werden.

Der Verein verfolgt den Zweck, die Entwicklung der Region Walgau zu fördern. Mitglieder können ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme sowie ausserordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht sein (Randgemeinden sind etwa die Gemeinden Bludenz, Bürs, Brand, Nüziders und eben auch Lorüns).

Nachdem die Gemeinde Lorüns nur ausserordentliches Mitglied sein soll, sind von ihr gemäß § 5 lit b keine materiellen Mittel aufzubringen (dies obliegt den ordentlichen Mitgliedern oder Kerngemeinden). Finanzielle Aufwendungen der Gemeinde Lorüns entstehen sohin nur, wenn sie sich (freiwillig) an einem bestimmten Projekt beteiligt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dem Verein Regio „Im Walgau“ als ausserordentliches Mitglied beizutreten und die nachstehenden Statuten zu genehmigen:

§ 1 NAME UND SITZ

Die *Regio Im Walgau* ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes und hat ihren Sitz in Nenzing (Wolfhaus). Sie erstreckt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden.

§ 2 ZWECK

Die *Regio Im Walgau* ist überparteilich und verfolgt den Zweck, die Entwicklung der Region Walgau zu fördern. Zu diesem Zweck will der Verein insbesondere

- a) die übergemeindliche Zusammenarbeit und die zwischengemeindliche Interessenabstimmung in allen Belangen fördern und koordinieren, durch Kooperationen einen Mehrwert schaffen und die regionale Identität pflegen und weiter entwickeln,
- b) die wirtschaftlichen, naturräumlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Region erforschen und darstellen, die daraus resultierenden Erfordernisse in einem fortzuschreibenden inhaltlichen Entwicklungskonzept ‚Zukunft Im Walgau‘ sowie in einem räumlichen Entwicklungskonzept REK konkretisieren und deren Umsetzung in den Gemeinden der Region mit entsprechenden Instrumenten fördern,
- c) Stellungnahmen zu Planungen anderer Institutionen in allen in Betracht kommenden Fragen gemeinsam verfassen und koordinieren sowie Behörden und Körperschaften in Fragen, die die Entwicklung der Region berühren, beraten.

Der Verein strebt nicht nach Gewinn, sondern nach einem kostendeckenden Betrieb, unter Berücksichtigung der ihm zufließenden Mittel, öffentlichen Förderungen, Spenden, Beiträgen der Mitglieder und Leistungsentgelte. Ein allenfalls sich ergebender Zufallsgewinn darf nicht ausgeschüttet werden. Verbleibende Zufallsgewinne dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes verwendet werden. Sie sind einer Rücklage zuzuführen, die nur der Erfüllung und der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins dienen darf. Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Gemeinnützigkeit, denen sich der Verein ausdrücklich unterwirft.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereines können die Gemeinden der Region Walgau und an die Region angrenzende Gemeinden durch Beitrittsbeschluss ihrer zuständigen Organe werden.

Mitglieder der *Regio Im Walgau* sind

- a) ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme (Kern-Gemeinden),
- b) außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht (Raumplanung des Landes Vorarlberg, die Bezirkshauptleute von Bludenz und Feldkirch, Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesrat und Vorarlberger Landtag sowie die Mitglieder der Vorarlberger Landesregierung durch schriftliche Beitrittserklärung, wenn sie in den im § 1 umschriebenen Gemeinden ihren ordentlichen Wohnsitz haben, Rand-Gemeinden).

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austrittsbeschluss der zuständigen Gemeindeorgane. Ein Austritt einer Gemeinde kann nur zum Jahresende (31.12.) erfolgen und ist dem Obmann spätestens 6 Monate vor Jahresende schriftlich mitzuteilen. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder mit dem Ende des Mandats.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Verwaltung des Vereines nach den Bestimmungen dieser Satzung mitzuwirken. Sie haben Anspruch auf die Leistungen und auf Teilnahme an den

Veranstaltungen des Vereines und sind berechtigt, sich in den Einzelprojekten zur Erreichung des Vereinszwecks einzubringen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die zur Erreichung des im § 2 definierten Vereinszwecks durchgeführten Projekte und Aktivitäten nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 5 AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

a. Ideelle Mittel sind insbesondere

- die Weiterentwicklung der Gemeinde- Kooperationen in der Region;
- die Planung und Umsetzung regionaler Projekte im Sinne des § 2 Abs a) bis c);
- die entsprechende Beteiligung des Vereins an überregionalen Projekten;
- die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden;
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Mitgliedsgemeinden;
- die Bemühungen um eine Einbindung der Bürger in die regionale Entwicklung.

b. Materielle Mittel sind insbesondere

- Beiträge der Kern-Gemeinden (ordentliche Mitglieder) für das jeweilige Geschäftsjahr; sie werden von den Mitgliedsgemeinden anteilig nach der Einwohnerzahl zum 31.12. (Verwaltungszählung – Hauptwohnsitze) des zweitvorangegangenen Kalenderjahres entrichtet. Die Staffelung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung entsprechend der Einwohnerzahl festgelegt.
- Förderungen des Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer öffentlicher oder privater Institutionen.
- Leistungsentgelte
- Beteiligungserlöse
- Sonstige Einnahmen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 ORGANE DES VEREINES

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) der Kontrollausschuss (Rechnungsprüfung).

Die Organe des Vereines werden auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretungen bestellt. Die Mitgliedsgemeinden haben binnen dreier Monate nach der Konstituierung der Gemeindevertretungen die Delegierten für die Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Binnen

sechs Monaten nach einer Gemeindevertretungswahl hat der bisherige Obmann die Mitgliederversammlung zu einer Sitzung einzuberufen, in welcher der Obmann, die Obmannstellvertreter und die Mitglieder des Kontrollausschusses neu zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder (Kern-Gemeinden) i.S.v. § 3.

Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten bestimmt sich nach der höchstmöglichen Anzahl der Gemeindevorstände in den jeweiligen Gemeinden. Die von der Mitgliedsgemeinde entsandten Delegierten sind namhaft zu machen. Die gemäß § 9 in den Vorstand entsandten Bürgermeister bzw. deren Vertreter sind auf die Zahl der Delegierten anzurechnen.

b) den außerordentlichen Mitgliedern nach § 3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Obmann einmal jährlich einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder (Kern-Gemeinden), auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung hat schriftlich, mittels Telefax, Brief oder E-Mail / Internet mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Werktage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Obmann schriftlich, mittels Telefax, Brief oder per E-Mail / Internet einzureichen. Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern über ihre Delegierten zu; die außerordentlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, besitzen jedoch das passive Wahlrecht.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Wahlen erfolgen schriftlich, alle anderen Abstimmungen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Delegierten eine schriftliche Abstimmung verlangt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie das Ergebnis von Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Über einen mehrheitlichen Beschluss können einzelne Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten

- a) die Wahl des Obmannes und zweier Obmannstellvertreter
- b) Wahl der Rechnungsprüfer (Kontrollausschuss)
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Kontrollausschusses
- e) Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall € 50.000,00 übersteigt
- f) Beschlussfassung über strategische Entwicklungsprogramme für die Region
- g) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt über Beschluss der Mitgliederversammlung
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j) Entlastung des Obmanns und seiner Stellvertreter
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 9 VORSTAND

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) stimmberechtigten Mitgliedern:
 - dem Obmann und den beiden Stellvertretern,
 - dem Bürgermeister der Kern-Gemeinden (ordentliche Mitglieder),
- b) beratenden Mitgliedern. Zu den Sitzungen des Vorstands werden in der Regel die Vertreter der Abteilung Raumplanung des Landes sowie die Bezirkshauptleute von Bludenz und Feldkirch beigezogen.
- c) Weiters können anlassbezogen auch weitere Persönlichkeiten mit beratender Stimme beigezogen werden, die auf Grund ihrer Tätigkeit in der Lage sind, die Arbeit der Regio Im Walgau zu fördern.

Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Kassier und einen Schriftführer, sofern nicht ein Geschäftsführer gemäß § 11 bestellt wird.

Der Vorstand tritt etwa monatlich (8 Mal pro Jahr) zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist zur Besorgung aller, nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehaltenen Angelegenheiten berufen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Umsetzung des Vereinszwecks insbesondere die Initiierung von Konzeptionen, Entwicklungs- und Umsetzungsprojekten sowie Kampagnen;
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- c) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Stellungnahme zu Landesentwicklungsprogrammen oder die Region berührende Entwicklungsprogramme sowie zu Fachplanungen des Landes, die regionale Interessen berühren.
- i) Darüber hinaus obliegt dem Vorstand insbesondere die Grundlagenbeschaffung und die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungsprogramms und Teilen hiervon. Der Vorstand studiert laufend die Gegebenheiten der Fachplanungen des Landes und benachbarter regionaler Planungen und hält den Kontakt zu benachbarten Regionalplanungsgemeinschaften und Gemeinden.
- j) Der Vorstand führt regelmäßig mindestens einmal pro Jahr eine öffentliche Veranstaltung (Walgauforum) durch, mit dem die Bürger in den Regionalentwicklungsprozess einbezogen werden.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG, UNTERAUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann zur Unterstützung der einzelnen Organe und zur Besorgung der administrativen Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen. Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden mittels einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt. Der Geschäftsführer führt in der Mitgliederversammlung und im Vorstand das Protokoll, fertigt die schriftlichen Erledigungen aus und besorgt die Korrespondenz des Vereines. Neben der Koordination der laufenden Geschäfte und der thematischen Zuarbeit für den Vorstand obliegt dem Geschäftsführer die Organisation von Veranstaltungen, die Organisation der laufenden Öffentlichkeitsarbeit, die Führung von Bibliothek und Archiv. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.

Der bestellte oder aus dem Vorstand gewählte Kassier führt die gesamten Geld- und Finanzgeschäfte des Vereines.

Zur Koordination gemeinsam beschlossener Projekte der Regionalentwicklung sowie zum Studium besonderer Sachfragen und zur Vorbereitung von Konzeptionen, Gutachten und Stellungnahmen kann der Vorstand Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und in diese Fachleute für das betreffende Sachgebiet berufen.

§ 12 OBMANN

Dem Obmann

- obliegt die Durchführung und Leitung der laufenden Geschäfte und Obliegenheiten;
- die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
- die Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
- die Vertretung des Vereines nach außen;
- die Unterfertigung aller wesentlichen Schriftstücke; bei Schriftstücken, die den Verein nach außen verpflichten oder eine finanzielle Verpflichtung beinhalten, zeichnet der Obmann gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter bzw., falls ein Geschäftsführer bestellt ist, gemeinsam mit ihm.

Der Obmann kann über Rechtsgeschäfte entscheiden, deren Wert im Einzelfall € 5.000,00 nicht übersteigt.

§ 13 KONTROLLAUSSCHUSS

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretungen zwei Rechnungsprüfer, die den Kontrollausschuss bilden. Ihm obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Er hat der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Der Kontrollausschuss kann in alle Kassa- und Rechnungsunterlagen Einsicht nehmen.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, und dürfen während der Funktionsperiode keine andere Funktion im Verein übernehmen.

§ 14 SCHIEDSGERICHT

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 f ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Obmann ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Obmann binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Obmann innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des

Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 15 AUFLÖSUNG

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll primär an die ordentlichen Mitglieder im Verhältnis und bis zur Höhe der geleisteten Einlagen ausbezahlt werden. Darüber hinaus gehendes Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

- ad 6) Auftragsvergabe Geologie-/Hydrologie-Auswirkung des Hochwasserschutzes an der Ill von km 30,2 bis 31,3

Bei der Verhandlung zum Hochwasserschutz-Projekt am 12.05.2011 wurde seitens der Gemeinde Lorüns noch gebeten, die Auswirkungen bei einer Einstauung des Retentionsbeckens auf den Grundwasserpegel zu prüfen.

Dazu liegt von Dr. Rainer Sutterlütti aus Feldkich nachstehendes Angebot vor:

Folgende Fragen gilt es bei einer hydrologischen Bearbeitung zu beantworten:

- Einfluss der Sohlabsenkung der Ill um ca. 0,5 m auf bestehende Grundwasserpumpen
- Einfluss des Volleinstaus der Becken auf das Siedlungsgebiet (Gebäude)
- Einfluss von Volleinstau auf ehemalige Hausmülldeponie
- Vergleich Pegelwasserstände mit Beckenwasserständen

Die Kosten einer solchen Studie betragen ca. € 2.400,00 welche allerdings ins Gesamtprojekt aufgenommen werden könnten.

Betreffend die ingenieurgeologische Baubegleitung wird mit einem Zeitaufwand von ca. 40 Stunden und weiteren 5 Stunden für die abschließende Dokumentation gerechnet, sodass die Gesamtkosten dafür in der Größenordnung von netto € 3.600,00 zu liegen kommen

Die Gemeindevertretung beschließt daher einstimmig, diese Studie zum Richtpreis von ca. € 2.400,00 sowie die ingenieurgeologische Baubegleitung zum Richtpreis von ca. € 3.600,00 bei Dr. Rainer Sutterlütti aus Feldkirch in Auftrag zu geben.

- ad 7) Sanierung der Forststraße auf den Lorünser Berg

Bei der Forstausschuss-Sitzung am 19.05.2011 wurde bei einer gemeinsamen Besichtigung des alten Bergweges festgestellt, dass die Weganlage dringend saniert werden sollte. Herr Hartmann-Eiter Michael hat sich bereit erklärt zusammen mit Batlogg Martin die zu erwartenden Kosten für die Wegsanierung zu schätzen und bei Zustimmung die Sanierung durchzuführen (Abziehen der Humusschicht, Schüttung der Weganlage, teilweise Neueinbau der Wasserrinnen sowie Rückschneiden der hereinhängenden Äste).

Es werden ca. 40 m³ Schüttmaterial benötigt (das vom Stand Montafon aus dem Mustergielbach erhalten werden könnte). Der Aufwand für diese Arbeiten wird von Hartmann-Eiter Michael mit max. € 3.000,00 geschätzt und sicherlich nicht überschritten.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig diese Sanierungsarbeiten an Hartmann-Eiter Michael und Batlogg Martin zum Preis von max. € 3.000,00 zu vergeben.

ad 8) Berichte des Bürgermeisters

Planungsstand beim Feuerwehr- und Gerätehaus

Am 31.5.2011 fand eine Besprechung mit dem Architekten und den Fachplanern HSL und Elektro statt, die sehr konstruktiv abgehalten werden konnte und die einzelnen Bauteile wirtschaftlich sehr sinnvoll fixiert werden konnten.

Bis Ende Juni sollte das Projekt seitens des Architekten zur Freigabe vorliegen. (Damit die Ausschreibungen auf Grund der Schwellwertverordnung noch unbedingt in diesem Jahr vorgenommen werden können). - Ebenfalls die klare Abstimmung der Gebäudesituierung (Situierung, Container, Dorfplatz, Radfahrbox etc.)

Die Integration der Brotabgabestelle konnte auch zufriedenstellend im Eingangsbereich eingeplant werden.

Eine Vereinigung der Baugrundstücke .35 und .151 in das Grundstück 203 konnte seitens des Vermessungsamtes bereits durchgeführt werden.

Bei einer Besprechung über die Verlegung der Wasserversorgung mit DI Beck und Fa. Steiner wurde vereinbart, die vorhandene Steuereinheit für die Wasserversorgung im GA abzumontieren und die Alarmierung bzw. die Datenaufzeichnung über die VIW umzustellen und im neuen Gemeindeamt erst mittels Touch-Panel wieder zu integrieren.

Weiters erfolgte bereits eine Überlegung eine Photovoltaikanlage in den Turm des Feuerwehr-Gerätehauses zu integrieren. Sinnvollerweise ist angedacht, eine Anlage in der Größe von ca. 50 m² zu installieren.

Am **28. Juni 2011** findet die nächste Sitzung der Gemeindevertretung statt, in der die Fixierung der Finanzierungsform über eine GIG (Gemeinde-Immobilien-Gesellschaft) beschlossen werden soll. Seitens Peter Jäger vom Vbg. Gemeindeverband und Notar Dr. Zimmermann aus Bregenz wird die rechtliche Situation entsprechend dargestellt. Nach ersten finanziellen Gegenüberstellungen, wie die vorgelegte Aufstellung gezeigt hat – Gegenüberstellung GIG, Darlehen, Leasingfinanzierung - wird die GIG-Finanzierungsform als die Sinnvollste bzw. Kostengünstigste angesehen.

Bei Annahme der gleichen Darlehenszinsen bzw. Finanzierungszeitraum von 15 Jahren beläuft sich die Belastung (abzgl. Förderungen/Eigenmittelaufwand etc.) wie folgt:

Normale Darlehensfinanzierung	€ 1.258.725,00
Leasingfinanzierung	€ 1.341.194,08
GIG-Finanzierung	€ 1.160.475,00

Somit wird eine Finanzierung mittels GIG ca. € 100 – 180.000,00 günstiger bzw. kann bei einer Finanzierung über eine GIG somit grundsätzlich mit einer Einsparung von ca. 15 % gerechnet werden.

Herr Hoinik Leopold (Lorüns 24) hat Interesse an der Übernahme der Blechgarage der Gemeinde. Bgm. Ladner hat ihm die kostenlose Überlassung der Garage zugesagt, wenn sie in Lorüns nicht mehr aufgestellt wird.

Herr Batlogg Florian Haus Nr. 5 - Top 4 hat auf Grund einer beruflichen Veränderung die Gemeindefwohnung gekündigt. Die Wohnung wird somit ab Juli 2011 wieder zur Vermietung ausgeschrieben.

Am 7.6.2011 fand ein Grundstücksverhandlungsgespräch mit der VIW - Dr. Mathis und DI Burtscher bezüglich des Zementwerkareals (Abstellgleis ehem. Straßentrasse) statt. Es wurde vereinbart einen Vorvertrag zu erstellen, damit ein Teil der Ablösekosten noch in diesem Jahr bezahlt werden können. Nachdem mehrere Betroffene (MBS-Trassenumlegung) beteiligt sind, ist die endgültige Vermessung der neuen Grundflächen nicht sehr einfach.

Seitens der VIW wird es in den nächsten Monaten forciert mit einer Betriebsansiedlungsgesellschaft die Vermarktung des ehemaligen Zementwerkareals fortzutreiben.

Seitens der Grundstücke der Firma Holcim sind angeblich unterschiedliche Anwärter interessiert, allerdings konnte darüber noch keine gefestigte Auskunft erlangt werden.

Bei der am 19. Mai 2011 stattgefundenen Forstausschuss-Sitzung wurden folgende Themen angesprochen.

Die Durchforstung unter „Ganahla-Berg“ bzw. Muggarama-Kopf/Dichta Wäldle ist ordnungsgemäß abgeschlossen worden. Allerdings muss jetzt seitens der Jagd darauf geachtet werden, dass sich das Wild nicht in diesem Bereich einstellt und weitere Schäden verursacht.

Bei der gemeinsamen Besichtigung wurde die unter TOP 7 bereits beschlossene Sanierung der Bergweganlage begutachtet.

Nachdem die Entfernung der Bäume am Runschenweg erst nach Vorliegen eines Schutzprojektes – das zur Zeit seitens der WLV erstellt wird - beurteilt werden kann, wird von einer voreiligen Schlägerung momentan abgesehen, da das gesamte Gebiet überarbeitet werden muss (lockere Steine etc.). Die Schlägerungsarbeiten können aber vermutlich nur mit schwerem Gerät (Telekran) durchgeführt werden.

Bei der Verhandlung der Hochwasserschutzmaßnahme wurden verschiedene Auflagen aufgetragen (Beckenverantwortlicher, Bestockungsverbot für die Dammböschungen etc.). Die genauen Betriebsvorschriften müssen mit dem Landeswasserbauamt/Ing. Netzer sicherlich noch genauer besprochen werden.

Weiters muss eine Lösung für die Straßendurchbrechung L188 seitens des Planers abgeklärt werden, da eine Ampelregelung mit Gegenverkehr nicht akzeptiert wird. Es wird vermutlich eine Umfahrlösung geben müssen.

Ebenfalls sind die Auswirkungen einer allfälligen Überflutung der Altlasten der ehemaligen Mülldeponie abzuklären.

Grundsätzlich ist die Verhandlung jedoch gut verlaufen und das Projekt kann so umgesetzt werden.

Die Vertragserstellung mit den betroffenen Grundeigentümern hat sich sehr aufwändig dargestellt, wurde jedoch ebenfalls abgeschlossen und die letzte fehlende Unterschrift konnte bei der Behörde nachgereicht werden.

Seitens der Zuständigen des Bischöflichen Ordinariats - Dr. Claudia Weber – wurden im Vertrag noch Probleme bzw. offene Fragen und Bedenken aufgeworfen, da sie von der Pfarre Lorüns keinerlei Informationen vorliegen habe. Dies konnte jedoch mittlerweile seitens Bgm. Ladner geregelt bzw. entkräftet werden, da es sich seitens der tangierten Kirchlichen Grundstücke nur um geringe Teilflächen handelt.

Bei der Straßenbeleuchtung in Höhe HNr. 11 (Walter Norbert) wurde eine neue LED-Leuchte als Musterleuchte installiert. Bgm. Ladner bittet die Gemeindevertreter diesen Beleuchtungskörper wahrzunehmen und zu beurteilen, um bei der MBS diese als Muster zu beziehen oder zurückgeben zu können. Um eine kurze Stellungnahme dazu wird gebeten.

Herr Nigsch Thomas (HNr. 82) hat um die Versetzung des Straßenbeleuchtungsmastes bei seinem Wohnhaus an die Grundstücksgrenze zwischen GSt. Nr. 729 und 730 angesucht. Bgm. Ladner wird dies in die Wege leiten.

Herr Breuß Andreas hat um die Versetzung des fixen Geschwindigkeitsmessgerätes an der Straßenbeleuchtung bei seinem Wohnhaus HNr. 35 angesucht, da er beim Einfahren in sein Grundstück immer wieder von Fahrradfahrern, die die Geschwindigkeit testen, behindert wird. Die Uminstallation der Geschwindigkeitsmessung wird auf die talauswärts nächstfolgende Straßenbeleuchtung (Fam. Stocker, HNr. 37) erfolgen.

Seitens des Büros Kairos wurde nocheinmal darauf hingewiesen dass aus Lorüns noch kein Mobilitätsbeauftragter namhaft gemacht werden konnte. GR Batlogg Reinhard erklärt sich daraufhin spontan Bereit dieses Amt zu übernehmen.

Seitens der Gemeinde wurde bei der BH mit Schreiben vom 01.06.2011 eine Stellungnahme zum Gutachten von Dipl.Natw Rochus Schertler, um naturschutzrechtliche Bewilligung für den Holzablagerungsplatz in der Lorünser Au abgegeben, die vom Vorsitzenden verlesen wird.

Laut Auskunft von DI Luger Markus (Straßenbauabteilung) soll in den nächsten Wochen das Ergebnis der Prüfung für die L188 - Umfahrung Lorüns, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt erforderlich ist, oder nicht, vorliegen. Daraufhin muss seitens der Landesregierung entschieden werden, ob das Projekt nun endgültig umgesetzt wird.

Die Regionalentwicklung Walgau läuft momentan teilweise doppelgleisig mit der Raumentwicklung Montafon. So wird derzeit bei beiden Regionalplanungsgemeinschaften ein Finanzmanagement erstellt und geprüft wie eine gegenseitige Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Gemeinden möglich ist.

Am 29.6.2011 findet die Präsentation der Ergebnisse des Montafoner Bürgerrates statt. Der Vorsitzende bedankt sich bei GR Batlogg Reinhard und Kurzemann Berta für die Mitarbeit und bittet GR Batlogg Reinhard um kurze Zusammenfassung der Veranstaltung.

Batlogg Reinhard erklärt die Abhaltung der Bürgerrat-Sitzung, zu der trotz Aufforderung leider insgesamt nur 8 Montafoner erschienen sind. Seine Anliegen sind im Bezug auf die Verkehrssituation von Lorüns seitens der anderen Beteiligten sehr zustimmend aufgenommen worden. Es wurden 1 ½ Tage sehr konstruktive Gespräche geführt. Die Personen des Montafoner Bürgerrates wurden nach dem Zufallsprinzip aus allen Altersschichten der Einwohner des Montafons ausgewählt (nicht aus politischen Gremien). Bei diesem Zusammentreffen wurden die Anliegen der „Bevölkerung“ querfeldein einmal durchgesprochen.

Die am 11. Mai 2011 stattgefundene Bauverhandlung für das geplante Bauvorhaben von Batlogg Martin (Garagenkomplex mit obenliegender Wohnung) auf dem Gemeindegrundstück GSt. Nr. 197/1 ist grundsätzlich positiv verlaufen. Nach Vorliegen der Baubewilligung von der Baubehörde steht einem Grundverkauf nichts mehr entgegen.

ad 9) Genehmigung der letzten Niederschrift vom 10.05.2011

Die Niederschrift vom 10.05.2011 wurde allen Gemeindevertretern zugesandt, eine neuerliche Verlesung wurde als nicht notwendig erachtet. Die Niederschrift wird ohne Einwand einstimmig genehmigt und von den anwesenden Mandataren unterfertigt.

ad 10) Allfälliges

Keine Wortmeldung.

Schluss der Sitzung 22.03 Uhr

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Gemeindevertreter: